

„Freunde und Förderer der Bernhard- Adelong- Schule“

Integrierte Gesamtschule der Stadt Darmstadt

Satzung des Vereins

I. Allgemeines

§ 1

Der Verein führt den Namen: „ Freund und Förderer der Bernhard- Adelong- Schule“ und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt

§ 3

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4

Zweck des Verein ist die Bereitstellung von Mitteln für die Bernhard- Adelong- Schule. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Er tritt insbesondere ein zur Förderung der Gesamtschulkonzeptes³, unterstützt die Schule mit Geld- und Sachmitteln, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen oder erschöpft sind.

Ein Ziel des Fördervereins ist es, Schülerinnen und Schüler der Bernhard- Adelong- Schule eine Hilfe bei den Hausaufgaben anzubieten. Die Hausaufgabenhilfe soll dazu beitragen, das Sozialverhalten und die Eigenverantwortung der Schülerinnen und Schüler zu fördern.

Vor allem aber wird er Klassenreisen und Studienfahrten unterstützen (z.B. schwach gestellte Schüler helfen,) wird sich um Partnerschaften mit ausländischen Schulen und um Austauschprogramme bemühen.

Der Verein wird tätig werden auf dem Sektor der Erwachsenenbildung (Lehrer und Eltern) durch Vorträge und informative Veranstaltungen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Mitglieder des Vereins können Eltern der Schülerinnen und Schüler, die Lehrerinnen und Lehrer sowie die Schülerinnen und Schüler der Bernhard-Adelung- Schule werden. Minderjährige Schülerinnen und Schüler benötigen für den Beitritt die Unterschrift ihrer Erziehungsberechtigten.

Darüber hinaus können alle natürlichen Personen sowie Vereine und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts die Mitgliedschaft erwerben, die an der Unterstützung des in § 4 genannten Zweckes aus ideellen Gründen interessiert sind.

§ 6

Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand des Vereins. Sie tritt in Kraft, sobald eine schriftliche Bestätigung der Aufnahme in den Verein durch den Vorstand erfolgt ist.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen muss und der dem Vorstand mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich angezeigt werden muss, durch Ausschluss, durch Streichung aus der Mitgliederliste bei Nichtszahlung des Beitrags, durch Tod.

§ 7

Der Verein erhebt je Mitglied einen Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe EUR 12.—beträgt. Über diesen Beitrag hinaus können Mitglieder einen höheren Beitrag nach eigenem Ermessen entrichten. Mitglieder, die noch in der Ausbildung sind, zahlen einen ermäßigten Beitrag von EUR 8.--. Das Mitglied gestattet dem Verein per Einzugsermächtigung den Beitrag von seinem Konto einzuziehen. Alle Kosten die durch schuldhaftes Vergalten des Mitgliedes entstehen (z.B. Stornogebühren, Rücklastschriften, fehlerhafte Kontoangaben, etc.) gehen zu lasten des Mitgliedes.

II. Der Vorstand

§ 8

Der Vorstand besteht aus 6 gewählten Mitgliedern: Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r, Kassenwart und drei Beisitzer. Der/die Schulleiter/in der Bernhard- Adelung- Schule oder dessen Vertreter/in und die/der Vorsitzende des Schulleiternbeirates oder dessen Stellvertreter/in ist auf Grund ihres/seines Amtes ebenfalls Mitglied des Vorstandes.

§ 9

Die Wahl des Vorstandes - mit Ausnahme der Vertreter von Schulleiter und Schulleiternbeirat - geschieht in der ordentlichen Mitgliederversammlung, zu der alle Mitglieder vorher schriftlich einzuladen sind.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Die Wiederwahl der einzelnen Vorstandsmitglieder ist zulässig. Über das Wahlverfahren beschließt die Mitgliederversammlung. In derselben Mitgliederversammlung sind die beiden Rechnungsprüfer zu wählen.

§ 10

Der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Der/die Vorsitzende des Vereins ist verpflichtet, bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Halbjahr, eine Vorstandssitzungen einzuberufen.

Der Vorstand kann einzelne Vereinsmitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.

Über Anschaffungen im Rahmen des Förderplanes und die Abwicklungsmodalitäten entscheidet der Vorstand.

§ 11

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von der/ dem Vorsitzende/n oder stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der/die stellvertretende Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Einzelbefugnis nur im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

§ 12

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Auf formalen Antrag hin entscheidet der Vorstand über Förderungsanträge im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Förderungsplans.

§ 13

Der Vorstand legt die Geschäftsordnung des Vereins fest.

§ 14

Den jährlichen vom Vorstand zu erstellenden Förderungsplan verabschiedet die Mitgliederversammlung

III. Mitgliederversammlung

§ 15

Im ersten Quartal des Geschäftsjahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung der Vereins stattfinden, in der über die Wirksamkeit und Tätigkeit der Verein im vergangenen Geschäftsjahr Bericht zu erstatten ist, die Rechnung vorgelegt werden und die Entlastung des alten und die mögliche Wahl des neuen Vorstandes vorzunehmen ist.

Den Rechnungsprüfern ist 14 Tagen vor diesen Versammlungen Einblick in die Rechnungen zu gewähren, damit sie der Mitgliederversammlung den Kassenprüfungsbericht erstatten können.

Zu den Mitgliederversammlungen muss 14 Tage vorher schriftlich geladen werden.

§ 16

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Enthaltungen werden mitgezählt.

§ 17

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann unter Angabe des zu verhandelnden Anliegens jederzeit durch die/dem Vorsitzende/n oder die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n einberufen werden. Die Einladung zu einer solchen hat auch zu erfolgen, wenn mindestens 10% der Mitglieder bei dem Vorstand schriftlich darum ersuchen und den Gegenstand bezeichnen. Die Einberufung dieser Versammlung geschieht nach § 9.

§ 18

Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge zur Förderung des Vereinszweckes bei dem Vorstand einzubringen.

Anträge müssen mindestens 8 Tage vor den entsprechenden Mitgliederversammlungen schriftlich bei dem Vorstand eingebracht werden.

§ 19

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt und von Protokollanten und dem/der Vorsitzenden unterschrieben.

Für ihre Ausführung hat der Vorstand zu sorgen.

§ 20

Anträge auf Satzungsanträge müssen von der Mitgliederversammlung gestellt und der Einladung beigelegt werden. Zur Änderung der Satzung ist eine Zustimmung von mindestens 75% der erschienen Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 21

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck berufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn 75% sämtlicher Mitglieder dafür stimmen. Sind in dieser Versammlung nicht 75% der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder durch einfache Stimmenmehrheit.

§ 22

Nach beschlossener Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen des Vereins der Bernhard-Adelung-Schule zu.

Das Vermögen darf nur unmittelbar und ausschließlich zu dem vom Verein genannten gemeinnützigen Zweck verwendet werden.

Darmstadt, 07.06.1991 (1. Beschlussfassung)

Darmstadt, 01.10.1991 (Satzungsänderung)

Darmstadt, 06.05.1992 (Satzungsänderung)

Darmstadt, 06.07.1994 (Satzungsänderung)

Darmstadt, 26.08.2005 (Satzungsänderung)

Darmstadt, 12.11.2012 (Schreibfehlerkorrektur)